

# Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags-Ferienangebote von Kindern im Grundschulalter

Aufgrund der §§ 5, 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 19.03.2026 die Satzung über die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags-Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Aufgrund des Gesetzes zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 01.08.2026), hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Während der Schulzeiten gilt dieser Anspruch als erfüllt. Für die Ferienzeiten (ausschließlich einer Schließzeit von 4 Wochen) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Hierbei kann auch auf die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII zurückgegriffen werden. Eine Beförderung der Kinder während der Ferienbetreuung findet nicht statt. Dieses ist durch die Sorgeberechtigten sicherzustellen.

## § 2 Zweck der Satzung

- (1) Der Landkreis Ammerland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die Betreuung nach § 1 der Satzung während der Ferienzeiten ein entsprechendes Angebot zur Verfügung, das nach den angemeldeten Kindern und deren Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechend gestaltet wird. Dabei werden sich bewegungs-, erlebnis- und lernorientierte sowie kreative Angebote abwechseln und ergänzen.
- (2) Die Betreuung findet in den Osterferien, den Sommerferien und den Herbstferien werktäglich im Umfang von 8 Stunden täglich statt.
- (3) Aufgrund der Schließzeit von insgesamt 4 Wochen in den Ferien findet die Betreuung in den Sommerferien nur für 4 Wochen statt. Während der Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Betreuung der Kinder findet grundsätzlich in den Grundschulen statt. Sollte das Interesse an der Ferienbetreuung an einer Grundschule zu gering sein, kann das Angebot an einer anderen Grundschule stattfinden.

### § 3 Beitragspflicht

- (1) Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot setzt eine verbindliche Anmeldung voraus.
- (2) Für die Inanspruchnahme der rechtsanspruchserfüllenden Ganztags-Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter wird nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ein Kostenbeitrag für Sach- und Materialkosten erhoben.
- (3) Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages für die angemeldeten Betreuungstage.
- (4) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme zu entrichten. Eine Erstattung bei krankheitsbedingter oder sonstiger Nichtteilnahme erfolgt nicht.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei Anmeldung fällig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Betreuung.
- (6) Vom Kostenbeitrag nicht umfasst sind die Kosten für die Mittagsverpflegung. Hierzu ergeht eine gesonderte Regelung (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung).

### § 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des an der Ferienbetreuung angemeldeten Kindes.

### § 5 Beitragshöhe

- (1) Für jedes Kind, das ein Ferienangebot nach § 2 besucht, erhebt der Landkreis Ammerland einen pauschalen Kostenbeitrag pro Woche. In den Wochen, in denen nur tageweise Betreuung stattfindet, wird der Kostenbeitrag tageweise erhoben.
- (2) Der Beitrag pro Betreuungswoche wird in Höhe von 40,00 € festgesetzt. Dieses entspricht einem Tagessatz von 8,00 €.
- (3) Der Beitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

### § 6 Verringerte Beitragspflicht

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 2 ist für die Betreuung eines Kindes der hälftige Kostenbeitrag nach § 5 zu zahlen, wenn das Kind selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (2) Als Nachweis genügt die Vorlage des jeweils aktuellen Leistungsbescheides. Weitere Einkommensprüfungen erfolgen nicht.

(3) Die Befreiung gilt für das Schulhalbjahr, für das der Nachweis erbracht wird.

(4) Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

### § 7 Zusätzliche Beitragsermäßigung

Sofern gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Sorgeberechtigten an der Ganztags-Ferienbetreuung im Sinne dieser Satzung angemeldet sind, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % der nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung zu entrichtenden Kostenbeiträge berücksichtigt.

### § 8 Verfahren

(1) Die Koordinierungsstelle zur Ganztagsbetreuung bei der KVHS meldet spätestens einen Monat vor Ferienbeginn die Anzahl der für die Ganztagsbetreuung angemeldeten Kinder.

(2) Die Bescheiderteilung und Abrechnung erfolgen zentral durch das Jugendamt des Landkreises Ammerland.

(3) Anträge auf Befreiung nach §§ 6 und 7 sind im Jugendamt des Landkreises Ammerland - Wirtschaftlichen Jugendhilfe- einzureichen.

(4) Gegen die Entscheidungen des Landkreises Ammerland ist die Klage zulässig.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

# Anlage 1

## zur Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags-Ferienangebote von Kindern im Grundschulalter

### Mittagsverpflegung

- (1) Für die Ganztags-Ferienbetreuung im Landkreis Ammerland wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung erfolgt mit der Anmeldung zur Ganztags-Ferienbetreuung und ist verbindlich. Eine spätere Abmeldung ist nicht möglich.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden im Rahmen einer Pauschale auf die Sorgeberechtigten umgelegt.
- (4) Die Pauschale beläuft sich auf 5,00 € pro Tag und ist mit dem Kostenbeitrag für Sach- und Materialkosten im Voraus zu entrichten.